

## **Verfahrensregeln für die Vergabe Gütesiegel Qualifizierungsmaßnahmen Tagespflegepersonen durch den LVR**

1. Der LVR vergibt das Zertifikat Gütesiegel Kindertagespflege und beauftragt den „Gütesiegelverbund Weiterbildung“ als Prüfstelle.
2. Das Verfahren wird eingeleitet durch einen formlosen Antrag, gerichtet an die Zertifizierungsstelle des Gütesiegelverbund Weiterbildung, Huckarderstr. 12, 44147 Dortmund.
3. Der Gütesiegelverbund erstellt die Vertragsunterlagen und die Rechnung über 300 € Grundgebühr für das Grundverfahren zur Prüfung der einzureichenden Unterlagen. Nach Rücksendung des Vertrages und Begleichen der Rechnung durch den Bildungsträger beauftragt der „Gütesiegelverbund Weiterbildung“ einen Gutachter, eine Gutachterin mit der Bearbeitung der einzureichenden Unterlagen und dem damit verbundenen Vororttermin.
4. Gegenstand des Prüfverfahrens sind Abläufe, Regelungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Qualifizierungen für Tagespflegepersonen. Die Bildungsträger benennen im Antrag den oder die Standorte, an denen Qualifizierungen durchgeführt werden sollen. Die Standorte gehören jeweils zum direkten räumlichen Wirkungskreis des lokalen Bildungsträgers. Zur Erfüllung der Standards sind der Nachweis der Eignungsprüfung für jeden Standort sowie eine vertragliche Regelung mit den jeweiligen Jugendämtern zum Austausch bezüglich der Informationen zu den Teilnehmenden vorzulegen. Großräumige Verbünde von Einrichtungen werden daher nicht zertifiziert.
5. Weitere Standorte können nachträglich in ein erweitertes Zertifikat aufgenommen werden. Es gilt ein vereinfachtes Verfahren.

Vorzulegen sind:

- die Kostenkalkulation der neuen Maßnahme am neuen Standort,
- die Vereinbarung mit dem/den Jugendamt/Jugendämtern des neuen Standortes,
- die Referentenliste für den neuen Standort sowie
- das Raumprogramm einschließlich der medialen Ausstattung des neuen Standortes

Diese Erweiterung ist kostenpflichtig. Es werden Gebühren in Höhe von 150 Euro erhoben.

6. Das Verfahren versteht sich vornehmlich als eine Dokumentenprüfung. Daher haben die Bildungsträger alle Dokumente umfassend vorzulegen, die aus ihrer Sicht zur Verdeutlichung ihrer Arbeitsweise beitragen. Vorlagen, reichen nicht aus.

Ein Beispiel dazu:

In der Dokumentenliste im Anhang zum „Antrag Gütesiegel Kindertagespflege für Bildungsträger“ wird als Nachweis unter Ziffer 32 eine Teilnehmerliste gefordert. Hier ist die Kopie der ausgefüllten Teilnehmerliste einzureichen. Die Dokumentenprüfung umfasst die Prüfung so genannter Nachweisdokumente.

Als Nachweisdokumente gelten z.B.:

- Unterlagen bereits durchgeführter Qualifizierungsmaßnahmen
- Eingesetzte und ausgewertete Feedbackbögen
- Protokolle von Netzwerktreffen

- Kalkulationen von Qualifizierungsmaßnahmen
7. Ergänzend wird im Einzelfall bei einem Vororttermin die Übereinstimmung von dokumentierter und umgesetzter Qualität festgestellt. Die Fahrtkosten für diese Termine übernimmt der Bildungsträger auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes über die Grundgebühr hinaus.
  8. Der Bildungsträger reicht den vollständig ausgefüllten „Antrag Gütesiegel Kindertagespflege für Bildungsträger“ ein. Der Antrag ist in Papierform und urschriftlich unterzeichnet mit der geforderten Erklärung der Nachweise zu den Personalunterlagen der Dozentinnen und Dozenten (Dokumentenliste 16 und 17) einzureichen. Alle weiteren Unterlagen können auf CD-ROM oder per Mail digital eingereicht werden. Hierfür stehen dem Bildungsträger drei Monate nach Vertragsschluss zur Verfügung. Diese Frist verfällt unwiderruflich durch Nichttätigkeit des Bildungsträgers. Der Bildungsträger kann eine einmalige Fristverlängerung von einem Monat beantragen. Danach beginnt ein neues kostenpflichtiges Verfahren wie oben ab Ziffer 2 beschrieben.
  9. Die Dokumentenliste im Anhang des „Antrag Gütesiegel Kindertagespflege für Bildungsträger“ fordert insgesamt 32 Nachweise, die mit den Farben „schwarz“, „blau“ und „grün“ gekennzeichnet sind. Für die Erstzertifizierung ist die Vorlage aller Nachweise mit „schwarzer“ Kennzeichnung verpflichtend. „Blau“ und „grün“ unterlegte Nachweise können, so vorhanden, bereits mit der Erstzertifizierung eingereicht werden. Geschieht dies nicht, sind sie aber zwingend mit der Rezertifizierung nach einem Jahr vorzulegen (siehe auch unten Ziffer 17).
  10. Bildungsträger mit einer externen Qualitätsbegutachtung (beispielsweise der ISO, EFQM, Lernerorientierter Qualitätstestierung Weiterbildung (LQW), dem Gütesiegel Weiterbildung, o.ä.) können ein vereinfachtes Verfahren bei gleicher Grundgebühr (siehe oben Ziffer 3) durchführen. Dazu legt der Bildungsträger sein gültiges Zertifikat vor, wie es in der Dokumentenliste im Anhang des „Antrag Gütesiegel Kindertagespflege für Bildungsträger“ unter 02 gefordert wird. Damit entfallen die Nachweise:
    - Nachweis über ein Qualitätsmanagementsystem (01)
    - Planung der Maßnahme (05)
    - Beschwerdemanagement (11)
    - Arbeits- und Honorarvertrag mit Referenten (19)
    - Feedback der Referenten (22)
    - Verfahrensbeschreibung Auswertung der Maßnahme (23)
    - Feedback Teilnehmenden (25)
    - Verfahrensbeschreibung Auswertung (26)
    - Erfassung der Beratungsgespräche (29)

Der Bildungsträger verpflichtet sich, bei Ablauf des vorgelegten externen, gültigen Zertifikats, unaufgefordert das nahtlose Anschlusszertifikat der externen Qualitätsprüfung vorzulegen. Geschieht dies nicht, verliert der Bildungsträger das Recht, das Gütesiegel Tagespflege zu verwenden.

Um in diesem Falle, ohne externe Qualitätszertifizierung, das erworbene Gütesiegel Tagespflege verwenden zu können, lässt der Bildungsträger die im vereinfachten Verfahren nicht vorgelegten Nachweise (siehe oben) gegen Kostenerstattung von 150 € prüfen.

11. Die eingereichten Unterlagen unterliegen dem Vertrauens- und Datenschutz und werden für zwei Verfahrensdurchgänge, das sind sechs Jahre, durch die Zertifizierungsstelle aufbewahrt. Alle vertraulichen beziehungsweise personenbezogenen Dokumente werden in Kopie eingereicht. Die nachvollziehbaren Personenangaben müssen geschwärzt werden.

12. Die dem Antrag beigelegten Dokumente sind eindeutig zu kennzeichnen und werden durch die Kennzeichnung dem jeweiligen geforderten Nachweis der Dokumentenliste im Anhang des „Antrag Gütesiegel Kindertagespflege für Bildungsträger“ unter 1 – 32 zugeordnet. Nicht ausreichend gekennzeichnete beziehungsweise nicht zuzuordnende Dokumente werden an den Antragsteller zwecks Überarbeitung zurückgeschickt. Dies gilt ebenso bei unvollständigen oder fehlenden Dokumenten. Die Nachbesserungsfrist beträgt vier Wochen. Verstreicht die Frist, gilt das Verfahren als beendet. Ein Neuantrag gemäß Ziffer 2 ist möglich.
13. Im Rahmen der Dokumentenprüfung erstellt der Gutachter, die Gutachterin den Prüfbericht. Er enthält eine Auswertung des vorgelegten Antrags nebst Anlagen. Der Gutachter, die Gutachterin spricht dem LVR- Landesjugendamt als Vergabestelle eine Empfehlung über die Vergabe des Gütesiegels aus. Diese kann Nebenbestimmungen enthalten, für deren Erfüllung der Bildungsträger verantwortlich ist. Die Vergabestelle vergibt das Gütesiegel zunächst für ein Jahr.
14. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt, wenn in der Dokumentation oder während des Vororttermins die Anforderungen an die Vergabe des Gütesiegels nicht erfüllt oder aber der Vororttermin verhindert wird.
15. Wird das Gütesiegel durch die Vergabestelle widerrufen, verliert der Bildungsträger das Recht auf Nutzung. Das Recht auf Nutzung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes.
16. Die Berechtigung, das Gütesiegel zu verwenden, entfällt, wenn unzutreffende Angaben des Bildungsträgers zur Vergabe des Gütesiegels führten, das Gütesiegel missbräuchlich verwendet wird oder der Bildungsträger Nebenbestimmungen nicht erfüllt.
17. Das Zertifikat der Erstvergabe hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Mit der Vergabe des Gütesiegels erhält der Bildungsträger den Prüfbericht.
18. Nach einem Jahr erfolgt die Erneuerung des Gütesiegels mit der Vergabe für weitere zwei Jahre. Dazu schreibt die Vergabestelle die Bildungsträger sechs Wochen vor Ablauf des Gültigkeitsdatums an und erbittet
  - a. einen Selbstbericht mit folgendem Inhalt:
    - Kritische Reflektion der qualitätssichernden Maßnahmen bei der Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme
    - Auswertung der gesammelten Erfahrungen bei der Realisierung der Qualifizierungsmaßnahme
  - b. Die Erfüllung der Hinweise aus dem ersten Prüfbericht sowie
  - c. noch nicht vorgelegte Nachweise der Kennzeichnungen „blau“ und „grün“ der Dokumentenliste im Anhang zum „Antrag Gütesiegel Kindertagespflege für Bildungsträger“
19. Der Gutachter bzw. die Gutachterin erstellt einen Prüfbericht mit einer Empfehlung und legt diesen dem LVR- Landesjugendamt als Vergabestelle vor. Bei positivem Prüfbericht bestätigt die Vergabestelle das Gütesiegel für weitere 2 Jahre. Dieses kann Nebenbestimmungen enthalten, für deren Erfüllung der Bildungsträger verantwortlich ist.

20. Drei Monate vor Ablauf des Gütesiegels fordert der LVR den Bildungsträger auf, das Gütesiegel neu zu beantragen. Das Verfahren beginnt wie unter Nr. 2 beschrieben. Vorzulegen sind alle in der Dokumentenliste im Anhang zum „Antrag Gütesiegel Kindertagespflege für Bildungsträger“ geforderten Dokumente und ein Selbstbericht mit der kritischen Auswertung umgesetzter Maßnahmen sowie aufgetretener Besonderheiten. Das erneuerte Gütesiegel hat eine Gültigkeit von drei Jahren.
21. Das Gütesiegel darf vom Bildungsträger für Werbezwecke genutzt werden. Bei der Benutzung des Gütesiegels muss der Gültigkeitszeitraum erkennbar sein.

## **Anlagen**

### **1. Erläuterungen zur Dokumentenliste:**

04: Der Seminarablaufplan muss eine erkennbare Zuordnung des Curriculums, der Dozenten und der Zeitabläufe enthalten.

11: Das Verfahren der Entgegennahme, Bearbeitung und Auswertung vorgetragener Beschwerden ist nachzuweisen.

12: Eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme ist unabdingbar.

13: Das Verfahren bzgl. der „Eignungsüberprüfung“ ist darzulegen und die Schnittstellen zu anderen Beteiligten kenntlich zu machen. Die Prüfstelle geht davon aus, dass bei Förderung der Teilnehmenden durch die Arbeitsagentur die Eignungseinschätzung und die Eignungsfeststellung bereits erfolgt sind.

14: Das Verfahren zwischen Bildungsträger und Jugendamt/Jugendämtern über den „Austausch von Einzelinformationen zu Teilnehmenden“ aus den Qualifizierungsmaßnahmen ist unter der Beachtung des Datenschutzes zu beschreiben (siehe Anhang Datenschutz).

Zur Wahrung des Datenschutzes hat sich der Bildungsträger von den Teilnehmenden schriftlich die Erlaubnis zum Informationsaustausch mit dem Jugendamt geben zu lassen.

15: Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Jugendamt/den Jugendämtern zu treffen und vorzulegen.

18: Der Bildungsträger hat ein Verfahren der Eignungsprüfung der Referentinnen und Referenten nachzuweisen. Die Eignung der Referentinnen und Referenten ausschließlich mit der Qualifikation zu begründen, ist nicht ausreichend. Der Nachweis bezieht sich nicht ausschließlich auf die pädagogische Eignung, sondern vornehmlich auf das besondere Interesse an der Hinführung der Teilnehmenden zu der zu entwickelnden beruflichen bzw. professionellen Rolle und der Akzeptanz frühkindlicher (0 – 3 Jahre) außerhäuslicher Tagespflege.

21: Hier ist zu dokumentieren wie das Thema der Vernetzung von Teilnehmenden in den Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt. Die Vernetzung der Referentinnen und Referenten bzw. der Bildungsträger und Kooperationspartner ist nicht gemeint.

22: Wie aus den Qualifizierungsmaßnahmen Informationen der Referentinnen und Referenten ausgetauscht werden, ist hier zu beschreiben.

23: Das Verfahren ist bzw. die Einzelschritte der Auswertung sind zu beschreiben. Gemeint ist im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung wie die Erkenntnisse Eingang in weitere Planungen bis hin zur Überarbeitung des Curriculums führen können.

24: Hier ist das Bewertungssystem vorzulegen nach dem die Teilnehmenden und deren Erkenntnisse bzw. der Erkenntniszuwachs bewertet werden.

27: Eine Liste mit Hospitationsmöglichkeiten, einem (evtl. vorhandenem) Netzwerk von Tagespflegepersonen, Vernetzungsbüros oder weiteren Ansprechpartnern bzw.

Anbietern von Fort- und Weiterbildungsträgern ist hier gefordert.

29: Der Nachweis kann mittels einer Liste, durch Protokolle gemeinsamer Austauschforen der Tagespflegepersonen, Rückmeldungen und Auswertungen von Hospitationen, stattgefundenen Einzelberatungen und deren Aufzeichnungen oder auf andere geeignete Weise erfolgen. Insgesamt muss der Bildungsträger glaubhaft den Nachweis der umfassenden Begleitung der Teilnehmenden während der Qualifizierungsmaßnahme erbringen.

32: Die Kopie einer Teilnehmerliste einer Qualifizierungsmaßnahme mit unkenntlich gemachten personenbezogenen Daten ist Bestandteil des Nachweises. Aus der Liste und der korrekten Maßnahmenplanung (Nachweis 05 in der Dokumentenliste) muss sich dem Gutachter bzw. der Gutachterin die Minimal- und Maximalbelegung erschließen.

## **2. Erläuterungen zum Thema Eignungseinschätzung/Eignungsfeststellung an der Schnittstelle Bildungsträger / Jugendamt**

Die Eignungseinschätzung zielt auf den Einsatz von Personen im Bereich der Kinderbetreuung, die sowohl fachlich als auch persönlich geeignet sind. Letztlich obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Entscheidung über die Eignung und die Steuerung des Eignungsfeststellungsverfahrens. Die Bildungsträger bilden jedoch eine wesentliche Schnittstelle in diesem Prüfverfahren. Die Begriffe Eignungseinschätzung, -feststellung, -überprüfung und -prüfung werden im Sprachgebrauch uneinheitlich genutzt und dadurch bedingt oft missverständlich genutzt. Die Eignungsprüfung umfasst die Eignungseinschätzung und Eignungsfeststellung.

Die Eignungseinschätzung erfolgt vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme. Sie stellt sicher, dass nur Personen qualifiziert (und finanziell gefördert) werden, die für das Qualifizierungsziel „Tätigkeit in der Kindertagespflege“ geeignet sind. Das Gütesiegel fordert hier von den Bildungsträgern eine aktive Mitarbeit (s. Antrag 1.2 und 2.1). Das entsprechende Verfahren bzw. die Schnittstelle zu dem Träger ist zu beschreiben, der letztlich die Eignungseinschätzung vornimmt.

Die Eignungsfeststellung dient der Erteilung der Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis erteilt der Träger der örtlichen Jugendhilfe. Bildungsträger sind an der Eignungsfeststellung beteiligt, da sie Informationen über Teilnehmende an die Jugendämter rückkoppeln müssen. Daher ist das entsprechende Verfahren Bestandteil der schriftlich fixierten Regelung mit dem Jugendamt.

Das Verfahren der Eignungseinschätzung liegt in der Regel in der Hand der Jugendämter. Aber auch davon abweichende Regelungen sind anzutreffen. Es sind vornehmlich lokale Netzwerke, Familien- oder Tagespflegebüros o.ä. sowie Bildungsträger mit denen die Jugendämter eine langjährige Kooperation pflegen, die auch bisher die Eignungseinschätzung vornehmen. Diese funktionierende Praxis vor Ort sollte nicht aufgegeben, sondern die Jugendämter enger in die Eignungseinschätzung eingebunden werden. Hier alter ersatzlos Text gestrichen! Wenn Maßnahmen aus den Mitteln der Arbeitsagentur erfolgen, ist diese ebenso in das Verfahren einzubinden bzw. die Zusammenarbeit durch eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zu dokumentieren.

Kriterien der Eignungseinschätzung nach den Empfehlungen des DJI:

- mindestens Hauptschulabschluss
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Bereitschaft/ Fähigkeit zur Einhaltung fachlicher Standards
- Bereitschaft zur Kooperation mit Eltern sowie sozialpädagogischen Fachkräften

- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Klarheit der Zukunftsperspektive Tagespflegeperson
- Motivation, Kinder zu betreuen
- Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung
- kein Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis
- keine gesundheitlichen Einschränkungen
- keine stationäre HZE für die eigenen Kinder
- keine Glaubenszugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft, die pädagogisch bedenkliche Aussagen treffen

### 3. Hinweise zum Datenschutz:

Häufig taucht im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung von Tagespflegepersonen die Frage auf, ob sich Jugendämter und Lehrpersonen der Bildungsträger über die Eignung einzelner Tagespflegepersonen austauschen dürfen.

#### **Nach eingehender rechtlicher Prüfung kann festgestellt werden:**

**Im Ergebnis ist die Einholung einer Einwilligungserklärung der Tagespflegeperson unverzichtbar. Die Erhebung von Daten ohne Einwilligungserklärung könnte die erhebenden Jugendämter im Ergebnis schadenersatzpflichtig machen, wenn sie etwa einer TPP aufgrund der eingeholten Einschätzungen der LP keine Kinder vermitteln und diese dadurch einen Schaden erleidet.**

#### **Zur weiteren Erläuterung:**

Das System der Ausbildung von Tagespflegepersonen (TPP) sieht vor, dass diese bei einem Bildungsträger eine Qualifizierungsmaßnahme mit einem Umfang von regelmäßig 160 Unterrichtsstunden durchläuft. Die Lehrpersonen (LP) bei diesen Bildungsträgern entstammen unterschiedlichen Professionen, sind allerdings in vielen Fällen Sozialpädagogen. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Bundesverbandes Tagesmütter e.V. Empfehlungen für die Abschlussprüfung der Qualifizierungsmaßnahme für Tagesmütter entwickelt, die sich zum Standard entwickelt haben. Demnach wird zum Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme von den TPP eine Prüfung absolviert, die aber nicht in der Erteilung eines Zeugnisses mit Noten mündet, sondern lediglich mit einer Bescheinigung „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“. Die Aussagekraft über die Eignung der TPP ist manchen Jugendämtern, die die Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen vergeben müssen, zu gering und es ist Ihnen ein Anliegen, sich mit den LP über die TPP und deren persönliche Entwicklung und Eignung auszutauschen.

Es ist die Frage zu klären, ob die Bildungsträger und Jugendämter, die sich hinsichtlich dieses Austausches von den TPP von der Schweigepflicht entbinden lassen müssen.

Zunächst ist festzustellen, dass die geltende Rechtsordnung die Eignungsfeststellung von TPP nur mit den Adjektiven „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ vorsieht. Damit ist aus der Sicht des Prüfers sein höchstpersönlicher Bewertungsspielraum hinsichtlich der Qualifizierung zum Ausdruck gekommen. Gleichzeitig ist damit allerdings –und da ist den Jugendämtern beizupflichten– nicht das Gesamtspektrum der TPP erfasst. Ob eine TPP z.B. den Eindruck erweckt, eine eher aufbrausende Persönlichkeit zu sein und damit –zumindest für sensible Kinder– weniger geeignet ist, oder mangels Durchsetzungskraft für die Versorgung von mehr

als ein oder zwei Kindern ungeeignet ist, kommt nicht zum Ausdruck, da die Aussage „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ sich nur auf das in der Qualifizierung erworbene theoretische Wissen erstreckt, nicht hingegen auf die praktische Umgangsfähigkeit mit Kindern, obwohl in der Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI auch die praktische Übung als TPP mit einer praxisbegleitenden Auswertung und Besprechung zwischen LP und TPP enthalten ist. Allerdings hat der Gesetzgeber keine praktische Prüfung vorgesehen, sondern akzeptiert bislang die vom DJI vorgesehene Absolvierung einer nur theoretischen Prüfung.

Eine strafrechtliche Antwort auf die oben aufgeworfene Frage gibt es nicht. Zwar gehören Sozialpädagogen gemäß § 204 StGB zum Kreis der schweigepflichtigen Personen, aber das Tatbestandsmerkmal „fremdes Geheimnis“ ist nicht gegeben. Ein fremdes Geheimnis“ muss auf jeden Fall vom Geschädigten offenbart worden sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da es bei der Bewertung der TPP nicht um die Weitergabe von Fakten geht, die die TPP im Vertrauen auf die Schweigepflicht der LP offenbart hat, sondern um die Weitergabe der Persönlichkeitseinschätzung der LP. Dies ist aber kein von der TPP offenbartes Faktum, sondern eine über die TPP gewonnene Einschätzung.

Einschlägig sind allerdings die Datenschutzbestimmungen. § 1 DSGVO führt hierzu aus:  
**„Aufgabe dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht)“.**

Dass die Jugendämter zum Kreis der Normadressaten gehören, stellt § 2 DSGVO klar. Personenbezogene Daten erläutert § 3 I DSGVO als „Einzelangaben über persönliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen Person. § 3 II DSGVO erklärt Datenverarbeitung u.a. auch als „Beschaffen von Daten über die betroffene Person“. § 4 DSGVO schließlich erklärt die solcherart deduzierte Datenverarbeitung nur dann für zulässig, wenn entweder das DSGVO selbst oder ein anderes Gesetz diese erlaubt, oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat. § 12 DSGVO setzt zudem noch voraus, dass die Erhebung der Daten „zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist“, eine Voraussetzung die das Spannungsfeld zwischen der Wahrung des Kindeswohls und der Wahrung der informationellen Selbstbestimmung, mithin des grundgesetzlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts der TPP aufzeigt. Ob die Kenntnis der Persönlichkeitswertung der LP „erforderlich“ oder nur „nützlich“ ist, mag dahinstehen. Solange der Gesetzgeber das Prüfungsverfahren nicht im Sinne einer praktischen Bewertung ergänzt, darf die TPP darauf vertrauen, dass die Zertifizierung für ihren Qualifikationsnachweis ausreicht.

Gegen die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ließe sich einwenden, genau wie bei der Verneinung des § 204 StGB gehe es nicht um Daten, die sich als Fakten aus der Person der TPP ergäben, sondern um die Einschätzung der Lehrer. Aber anders als im Strafrecht gilt im Verwaltungsrecht und damit auch im DSGVO nicht das Analogieverbot, so dass der Rechtsgedanke des DSGVO in diesem Fall analog zur Anwendung kommen sollte, denn die Nachfrage bei LP ohne Einwilligung der TPP dazu führt, dass die TPP einer Persönlichkeitsbewertung aus dem persönlichen Eindruck einer LP unterworfen würde, ohne selbst irgendeine Möglichkeit zur Stellungnahme zu erhalten. Ganz im Gegenteil werden bei einem solchen Vorgehen ohne Einwilligungserklärung ohne das Wissen der TPP Informationen erhoben, die in den höchstpersönlichen Bereich der TPP gehören.

Im Gegensatz zu dieser zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht kommt es für die Frage, ob zudem die Bußgeldbewehrung gegeben ist, darauf an, ob man die direkte oder die analoge Anwendung der Datenschutzbestimmungen bejaht, da eine analoge Anwendung der Bußgeldvorschriften auch im Bußgeldverfahren verboten ist, diese Frage war indes nicht gestellt und dürfte in der Praxis auch eher untergeordnete Bedeutung erlangen.



## **Auszug aus dem Empfehlungen des DJI:**

### **„Mindeststandard für die Abschlussprüfung „Qualifizierung in der Kindertagespflege“**

Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen und setzt sich

1. aus einem Leistungsnachweis und
2. aus einem Kolloquium zusammen.

Der Leistungsnachweis ist in Form einer schriftlichen Arbeit zu einem selbst gewählten Thema der Kindertagespflege zu erstellen“. Der Umfang der Arbeit sollte 5 bis 10 Seiten betragen. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung bzw. Fachgespräch und wird in Kleingruppen abgehalten. Durch die Arbeitsform Gruppensetting wird neben der fachlichen Bewertung auch die Kooperationsfähigkeit geprüft. Während des Kolloquiums ist darauf zu achten, dass sich jede/r Teilnehmer/in einzeln einbringt, die Redeanteile der Gruppenmitglieder ausgewogen sind, die Mitglieder der Kleingruppe aufeinander eingehen und sich auf die Beiträge der anderen beziehen können. Die Gruppengröße sind 3 bis 5 Tagespflegepersonen. Pro Person sind ca. 10 Minuten zu veranschlagen, d.h., das Kolloquium eine 4er-Gruppe dauert ca. 40 Minuten. Die Themenauswahl für das Kolloquium kann durch die Kursleitung vorgegeben sein oder von der Kleingruppe formuliert werden. Die Bewertung der Abschlussprüfung ist „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“.“

## **Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB):**

### **§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. ...,
2. ...,
3. ....,
4. ....
- 4a. ...,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6. ...  
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

.....

## **Auszug aus dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -**

### **§ 1 Aufgabe**

Aufgabe dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

### **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (betroffene Person).

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist

1. Erheben (Erhebung) das Beschaffen von Daten über die betroffene Person,

.....

#### **§ 4**

#### **Zulässigkeit der Datenverarbeitung**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

- a) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
- b) die betroffene Person eingewilligt hat.

#### **§ 12**

#### **Erhebung**

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist nur insoweit zulässig, als ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Durch die Art und Weise der Erhebung darf das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben; bei anderen Stellen oder Personen dürfen sie ohne ihre Kenntnis nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und c bis g oder i erhoben werden.

.....

#### **§ 20**

#### **Schadensersatz**

(1) Wird der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein Schaden zugefügt, so ist ihr der Träger der verantwortlichen Stelle zum Schadensersatz verpflichtet. In schweren Fällen kann die betroffene Person auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

#### **§ 34**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften über den Datenschutz in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, weitergibt, zum Abruf bereithält oder löscht,

.....